

Satzung des Vereins

Hanns-Kellner-Gedächtnisfonds e.V.



Nach der Satzungsänderung in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. November 2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Hanns-Kellner-Gedächtnisfonds e.V. (HKF). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter Nr. VR 1918 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der HKF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HKF unterstützt in Not geratene Mitglieder des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. und deren Angehörige, soweit bei Ihnen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabeordnung gegeben sind.
3. Der HKF unterstützt und fördert Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendpflege im Bereich des BWLV.
4. Der HKF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des HKF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des HKF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Personen werden.

Es gibt:

1. Korporative Mitglieder
 2. Einzelmitglieder
 3. Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
 3. Natürlichen Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod

2. durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, gegen den binnen vier Wochen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig ist. Eine Berufung ist nicht zulässig, wenn der Ausschluss deshalb erfolgt, weil ohne Grund für zwei Jahre die fälligen Beiträge nicht gezahlt worden sind.

3. durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.

5. Das ausscheidende Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch an den HKF. Die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum HKF erwachsenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des HKF.

§ 4 Einnahmen

Der HKF finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge (§ 9 / 1.5) , Spenden und Erträge der Hans- und Maxi Kellner Stiftung.

§ 5 Leistungen des Vereins

Über die Art und Höhe der zu verteilenden Mittel entscheidet der Vorstand

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe

Organe des HKF sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens alle drei Jahre einmal einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen

werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung in dem nach § 12 bestimmten Organ oder schriftlich. Erfolgt die Einberufung schriftlich, so genügt zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung die Versicherung des Vorstandes, dass die Einladungsschreiben rechtzeitig zur Post gegeben worden sind.

Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mit ausreichender Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte oder verspätet eingegangene Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Vorstand hiermit einverstanden sind.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des vom Rechnungsprüfer geprüften Berichts über das Rechnungs- und Kassenwesen
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters
 5. die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der jährlich zum 1. Juni fällig ist
 6. den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des HKF e.V.
2. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sie erfolgt schriftlich durch Stimmzettel dann, wenn **1** stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Ehren.-/Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Luftsportgruppen des BWLV, die dem HKF korporativ beigetreten sind, haben so viele Stimmen, wie sie Mitglieder über 14 Jahre haben, die zum Schluss des letzten Kalenderjahres dem HKF namentlich benannt werden und für die die bis dahin fälligen Beiträge bezahlt sind.
Im Übrigen kann das Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter oder Stimmführer ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, solange der im letzten Geschäftsjahr fällig gewesene Beitrag nicht entrichtet worden ist.
6. Über den Gang der Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9a Datenschutzordnung

Der HKF gibt sich zur Regelung des internen Verbandslebens eine Datenschutzordnung mit den Grundzügen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten im Verein. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Datenschutzordnung zu erlassen und, soweit erforderlich, zu ändern. Zu ihrer Gültigkeit ist sie auf der Homepage des HKF zu veröffentlichen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. drei Beisitzern.

Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. Stuttgart kann jeweils für eine Wahlperiode ein Mitglied seines Präsidiums mit Sitz und Stimme in den Vorstand entsenden.

2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des etwa vom BWLV e.V. entsandten Mitglieds werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch wiederholte Wiederwahl, ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Rücktritt aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied, auch den Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt bis zur nächsten Wahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungen und über das einzuhaltende Verfahren erlassen. Er beschließt über die Gewährung und Festsetzung der Höhe von Unterstützungen im Sinne von § 2.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in Eilfällen einmalige Unterstützungen bis zum Betrag von 1.000.-- EUR zu gewähren.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des HKF übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Rechtliche Vertretung

Der HKF wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt den HKF allein.

§ 12 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des HKF erfolgen in dem offiziellen Organ des BWLV e.V. „der adler“.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. Stuttgart zur Verfügung zu stellen, der es für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.